

## DER OSTBAYERISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 30	Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
Seite 31	Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
Seite 32	Satzung zur Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (OTH) Amberg-Weiden zu führen

### Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 30. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizintechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 10. November 2009 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2009 S. 22) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „57“ ersetzt
3. Die Anlage 1 lfd. Nr. N1 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen
N1	Mathematik 1	6	5	1	SU, Ü	schrP, 90 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	Mathematik 2	4	5		SU, Ü	schrP, 90 – 120 und/oder LN	s. MH		s. MH

#### § 2

#### Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 mit dem Studium begonnen haben.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 21.10.2015 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 27.10.2015.

Amberg, 30.10.2015  
Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 30.10.2015 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 30.10.2015

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom 30. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 3/2006 S. 46) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 lfd. Nr. T1 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen
T1	Mathematik 1	6	5	1	SU, Ü	schrP, 90 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	Mathematik 2	4	5		SU, Ü	schrP, 90 – 120 und/oder LN	s. MH		s. MH

3. In Anlage 1 lfd. Nr. T3 wird in Spalte 8 das Wort „Praktikum“ vor „s.MH“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 mit dem Studium begonnen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 21.10.2015 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 27.10.2015.

Amberg, 30.10.2015  
Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 30.10.2015 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 30.10.2015

**Satzung**  
zur Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Amberg-Weiden zu führen  
vom 30. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 2 und Art. 103 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1 Entscheidung**

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet auf Vorschlag einer Fakultät nach Stellungnahme des Instituts für angewandte Forschung (IAF) oder Vorschlag des IAF und des Antrags der wissenschaftlichen Einrichtung über die zeitlich befristete Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung „Institut an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden“ zu führen.
- (2) Nach positiver Entscheidung der Hochschulleitung darf das Institut ohne Änderung seiner bisherigen Rechtsstellung zunächst für drei Jahre den Zusatz „wissenschaftlichen Einrichtung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden“ bzw. „Institut an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden“ zu ihrem Namen verwenden. Eine Verlängerung ist entsprechend § 3 Abs. 1 nach Überprüfung möglich.
- (3) Ein Anspruch auf die Verleihung der Befugnis oder deren Verlängerung besteht nicht. Die Zusammenarbeit der OTH Amberg-Weiden und des An-Instituts richtet sich für die Dauer der Befugnisverleihung nach dieser Satzung. Die Verleihung kann widerrufen werden.

**§ 2 Voraussetzungen und Mitteilungspflicht bei Veränderungen**

- (1) Die Befugnis die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zu führen, erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen (Mindestvoraussetzungen):
  1. Antragsteller ist eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule, deren allgemeine Aufgabenstellung und die darauf basierenden Forschungsvorhaben die Aktivitäten der OTH Amberg-Weiden ergänzen, und
  2. an der die Freiheit vor Forschung und Lehre und die Forschungsgrundsätze der OTH Amberg-Weiden, die Regeln zur "Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis" in der jeweils gültigen Fassung gesichert ist und
  3. die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt und
  4. die durch ein oder mehrere hauptamtlichen Mitglieder/Mitarbeiter der OTH Amberg-Weiden geleitet wird und
  5. deren Finanzierung (beispielsweise aus Mitteln Dritter) und Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist und
  6. die ihren Sitz an einem Hochschulstandort oder in unmittelbarer Nähe hat und
  7. die sich im Antrag den nach der dieser Satzung geltenden Pflichten, insbesondere den Berichtspflichten an das IAF unterwirft.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Antragsschreiben von der wissenschaftlichen Einrichtung erläutert.

- (2) Fällt während der Dauer der Befugnisverleihung nach § 3 eine Voraussetzung weg oder wird diese wegfallen, teilt das An-Institut dies der Hochschulleitung der Hochschule Amberg-Weiden unverzüglich mit und wird eine Entscheidung der Hochschulleitung über den Fortbestand der Befugnis den Namenszusatz zu führen beantragen.

**§ 3 Dauer der Verleihung, Widerruf**

- (1) Die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zu führen, ist zunächst auf drei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung zeitlich befristet verlängert werden. Die Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf zu beantragen.

- (2) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das An-Institut bei Veränderungen seiner Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 nicht nachgekommen ist. Über den Widerruf entscheidet die Hochschulleitung.

#### § 4 Durchführung der Zusammenarbeit

- (1) Für die Durchführung der Zusammenarbeit ist auf Seiten der OTH Amberg-Weiden das IAF zuständig. Das An-Institut benennt einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit.
- (2) Nach Freigabe durch die OTH Amberg-Weiden ist es dem An-Institut für die Dauer der Verleihung gestattet, das Logo der OTH Amberg-Weiden im Rahmen dieser Namensweiterung zu nutzen. Das An-Institut achtet stets darauf, dass dessen rechtliche Selbstständigkeit klar hervortritt. Es wird insbesondere mit seiner Namensgebung und seinem Auftreten (Publikationen, Internet etc.) nicht den Eindruck erwecken, Teil der OTH Amberg-Weiden zu sein.
- (3) Das An-Institut erstellt einmal jährlich unaufgefordert einen schriftlichen Bericht und übergibt diesen dem innerhalb der OTH Amberg-Weiden zuständigen Institut für angewandte Forschung (IAF). Das An-Institut informiert das IAF von seinen Planungen für die Zukunft. Die Leitung des IAF und die Leitung des An-Instituts werden sich insbesondere hinsichtlich der zukünftigen gemeinsamen Aktivitäten abstimmen. Es gilt die Ordnung des IAF in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5 Drittmittelinwerbung, Projekte , Nutzung von Einrichtungen, Tätigkeit von Mitgliedern der OTH Amberg-Weiden

- (1) Bei der Einwerbung von Drittmitteln ist eine klare Trennung der Projekte des An-Instituts und der Projekte der OTH Amberg-Weiden vorzunehmen.
- (2) Bei gemeinsamen Projekten sind die Aufgaben vom An-Institut und der OTH Amberg-Weiden klar zu regeln (bereits bei der Einwerbung von etwaigen Drittmitteln, bei öffentlichen Drittmitteln auch im Förderantrag). Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden rechtzeitig zuvor Vereinbarungen abgeschlossen. An der OTH Amberg-Weiden sind durch den zukünftigen Projektleiter rechtzeitig die hochschulinternen Prozesse zur Anbahnung und verwaltungsgemäßen Vorbereitung von Projekten bis zum Vertragsabschluss (mit bzw. ohne öffentliche Förderung) einzuleiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung von gemeinsamen Projekten.
- (3) Die Nutzung von Einrichtungen, Geräten und Dienstleistungen der OTH Amberg-Weiden setzt die Abstimmung mit dem zuständigen Bereich der OTH Amberg-Weiden, das Einverständnis der Hochschulleitung und den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit Festlegung eines angemessenen Entgelts nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Bestimmungen voraus. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung der vorstehend benannten oder weiteren Leistungen besteht nicht und ist nur bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten zulässig.
- (4) Werden Mitglieder der OTH Amberg-Weiden bei dem An-Institut tätig, sind nebenscheidungsrechtliche Bestimmungen zu beachten und die Tätigkeit für die OTH Amberg-Weiden und das An-Institut klar zu trennen.

#### § 6 Haftung

Eine Haftung der OTH Amberg-Weiden für die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

#### § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt für bestehende An-Institute und neue Anträge. Bei bestehenden An-Instituten hat ein Antrag auf Verlängerung spätestens zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 21.10.2015 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 27.10.2015.

Amberg, 30.10.2015  
Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die Satzung zur Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 30.10.2015 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 30.10.2015.